

1. Geltung der Bedingungen

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufs- und Bestellbedingungen gelten für alle von der *Interflex Datensysteme GmbH* (nachfolgend „Interflex“ oder „wir/uns“) bestellten Lieferungen und Leistungen, sofern der Lieferant Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist und der Vertrag zum Betrieb des Unternehmens gehört. Sie gelten ferner gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.2 Diesen Einkaufs- und Bestellbedingungen widersprechende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen. Dies gilt auch bei vorbehaltloser Annahme von Lieferungen und Leistungen trotz Kenntnis solcher widersprechenden, abweichenden oder ergänzenden Geschäftsbedingungen des Lieferanten. Diese finden insbesondere auch dann keine Anwendung, wenn einer zeitlich nach unserer Bestellung liegenden Auftragsbestätigung mit widersprechenden, abweichenden oder ergänzenden Geschäftsbedingungen des Lieferanten unsererseits nicht mehr ausdrücklich widersprochen wurde.
- 1.3 Diese Einkaufs- und Bestellbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte mit dem Lieferanten, wobei die jeweils gültige Fassung maßgebend ist.
- 1.4 Rechte, die uns nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über diese Allgemeinen Einkaufs- und Bestellbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

2. Vertragsschluss, Vertragsinhalt

- 2.1 Sämtliche Bestellungen sind nur rechtsgültig, wenn sie schriftlich von uns erteilt oder schriftlich von uns bestätigt wurden. Eine von uns mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Bestellung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Eine mündliche oder stillschweigende Abänderung des Schriftformerfordernisses ist unwirksam.
- 2.2 Unser Schweigen auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Lieferanten gilt nur dann als Zustimmung, wenn dies vorher schriftlich vereinbart wurde.
- 2.3 Unsere Bestellung ist vom Lieferanten spätestens zwei Wochen nach Zugang schriftlich zu bestätigen, andernfalls können wir unsere Bestellung ganz oder teilweise – ohne Kostenfolge – widerrufen. Bei Durchführung der Bestellung durch den Lieferanten innerhalb dieser Frist gilt die Bestellung auch ohne schriftliche Bestätigung als angenommen.
- 2.4 Vertragsbestandteile werden in nachstehender Reihenfolge: Unsere Bestellung, unsere Leistungsbeschreibung bzw. unser Lastenheft, diese Allgemeinen Einkaufs- und Bestellbedingungen.
- 2.5 Der Lieferant ist nur mit unserer vorherigen Zustimmung berechtigt, Lieferungen und Leistungen oder Teile davon an selbstständig tätige Dritte zu übertragen oder von Dritten ausführen zu lassen.
- 2.6 An Leistungs- und Produktbeschreibungen, Testprogrammen, Berechnungen sowie anderen Materialien, die wir dem Lieferanten im Rahmen von Angebotsaufforderungen oder Bestellungen oder sonst im Rahmen der Vertragsdurchführung zur Verfügung stellen, behalten wir uns sämtliche Schutz- und Urheberrechte sowie das Eigentum vor. Diese Materialien unterliegen der Geheimhaltungspflicht nach Nr. 19. Nach Abwicklung der Bestellung oder sofern ein Vertrag nicht zustande kommt, sind diese Materialien unverzüglich und unaufgefordert an uns zurückzugeben.
- 2.7 Möchte der Lieferant abweichend von früheren Bestellungen die Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder die konstruktive Ausführung ändern, hat er uns dies vor Beginn der Fertigung oder vor Änderung seiner Fertigung schriftlich anzuzeigen. Derartige Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.
- 2.8 Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Lieferanten wesentlich oder wird der begründete Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Lieferanten mangels Masse abgelehnt, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

3. Liefer- und Leistungstermine

- 3.1 Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Ist als Liefertermin eine Kalenderwoche angegeben, dann gilt als späterer Liefertermin der letzte Arbeitstag dieser Kalenderwoche.
- 3.2 Lieferfristen laufen vom Tage des Zugangs unserer Bestellung beim Lieferanten an, es sei denn, einer abweichenden, in der Auftragsbestätigung des Lieferanten enthaltenen Lieferfrist wäre unsererseits zugestimmt worden.
- 3.3 Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der von uns angegebenen Empfangsstelle an, für die Rechtzeitigkeit von Werkleistungen auf die Bereitstellung zur Abnahme durch uns oder die von uns benannte Abnahmestelle. Soweit Lieferungen mit Aufstellung oder Montage bestellt sind, gelten die Lieferungen erst nach Beendigung der Aufstellungs- oder Montagearbeiten als erfolgt. Zur Annahme von Teillieferungen oder Teilleistungen sind wir nicht verpflichtet.
- 3.4 Vorzeitige Lieferungen und Leistungen sind mit unserer Einwilligung zulässig, berühren aber die vereinbarten Zahlungsfälligkeiten und die Preise nicht. Bei früherer Lieferung als vereinbart behalten wir uns die Rücksendung der gelieferten Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten vor; erfolgt in diesem Fall keine Rücksendung, so lagert der Liefergegenstand bis zum vereinbarten Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten bei uns.
- 3.5 Bei erkennbarer oder voraussehbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung ist der Lieferant verpflichtet, uns unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich zu benachrichtigen und unsere Entscheidung in Bezug auf weitere Maßnahmen einzuholen.
- 3.6 Im Falle des Liefer- oder Leistungsverzugs sind wir berechtigt, pro angefangene Woche des Verzug eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Netto-Auftragswertes, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Netto-Auftragswertes zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- 3.7 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe oder sonstige unabwendbare und nicht vorhersehbare Ereignisse befreien den Lieferanten nur für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von seinen Leistungspflichten. Der Lieferant ist verpflichtet, uns im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und seine Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Wir sind von der Verpflichtung zur Annahme der bestellten Lieferung oder Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn wir wegen der durch diese Umstände verursachten Verzögerung an der Lieferung oder Leistung berechtigterweise kein Interesse mehr haben.

4. Lieferung und Gefahrübergang

- 4.1 Die Lieferung ist an die bestellende Betriebsstätte oder an die sonstige in der Bestellung bezeichnete Empfangsstelle auszuführen. Die Lieferung hat in einer der Art der Liefergegenstände entsprechenden Verpackung zu erfolgen. Insbesondere sind die Liefergegenstände so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden.
- 4.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit folgenden Angaben beizufügen: Liefermenge, Warenbezeichnung, unsere Bestellnummer, Vermerk, ob es sich um eine Teil- oder Ersatzlieferung handelt.
- 4.3 Bei Lieferungen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstands mit dem Eingang bei der von uns angegebenen Empfangsstelle auf uns über. Sind Lieferungen mit Montage oder Aufstellung bestellt, dann geht die Gefahr erst über mit der nach Durchführung der Aufstellungs- oder Montagearbeiten von uns vorzunehmenden Abnahme (siehe Nr. 6).
- 4.4 Sämtliche Versand- und Verpackungskosten, Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige Abgaben und Nebenkosten gehen mangels anderweitiger Vereinbarung zu Lasten des Lieferanten. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Lager des Lieferanten ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, falls nichts Gegenteiliges vereinbart wird.

5. Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

- 5.1 Wir prüfen die angelieferte Ware bei Anlieferung lediglich hinsichtlich offensichtlicher Mängel. Festgestellte Mängel zeigen wir dem Lieferanten unverzüglich an.
 - 5.2 Die Mängelrüge gilt als rechtzeitig abgegeben, wenn sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Anlieferung oder, bei versteckten Mängeln, ab Entdeckung erfolgt.
 - 5.3 Eine Lieferung gilt insgesamt als mangelhaft, wenn sich bei einer Prüfung ergibt, dass der ggf. vereinbarte AQL-Wert überschritten ist. In diesem Fall können wir die Lieferung vollständig zurückweisen. Werden zunächst nur die bei Stichprobenprüfungen als mangelhaft erkannten Stücke zurückgewiesen und ergeben später weitere Prüfungen weitere Mängel, dann hat der Lieferant die Kosten dieser weiteren Prüfungen zu tragen.
- 6.1 **Abnahme**
 - 6.2 Die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen einschließlich der Programmierung von Software bedarf ebenso wie Werkleistungen der Abnahme durch uns. Jede Partei ist berechtigt, nach der Fertigstellung der Leistungen eine förmliche Abnahme der Leistungen zu verlangen.
 - 6.3 Die uns durch erfolglose Abnahmeversuche entstehenden Kosten trägt der Lieferant.
 - 6.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Leistungsgegenstands geht mit der Abnahme auf uns über.
 - 6.5 Bei der Abnahme von Werkleistungen gilt die Untersuchungs- und Rügeobliegenheit nach Nrn. 5.1 und 5.2 nicht. Bei der Abnahme von herzustellenden oder zu erzeugenden beweglichen Sachen gelten Nrn. 5.1 und 5.2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Untersuchungs- und Rügefrist für erkennbare Mängel nicht vor der Abnahme abläuft.

7. Gewährleistung und Haftung für Sachmängel

- 7.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass der Liefer- oder Leistungsgegenstand (a) den Spezifikationen unserer Bestellung entspricht, (b) dem aktuellen Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den anwendbaren Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entspricht und (c) frei von Sachmängeln ist.
- 7.2 Bei Sachmängeln sind wir berechtigt, nach eigener Wahl als Nacherfüllung die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung mangelfreier Liefergegenstände durch den Lieferanten binnen angemessener, von uns gesetzter Frist zu verlangen. Der Lieferant hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Dies gilt auch, wenn der Liefer- oder Leistungsgegenstand seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch entsprechend nach der Lieferung oder Leistung an einen anderen Ort als den in unserer Bestellung angegebenen Liefer- oder Leistungsort verbracht worden ist.
- 7.3 Im Übrigen haftet der Lieferant für Sachmängel nach den gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere das Recht auf Schadensersatz bleibt ausdrücklich vorbehalten. Weitergehende Garantien des Lieferanten bleiben unberührt.
- 7.4 Die Verjährungsfrist für unsere Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Ablieferung (bei Lieferungen) bzw. ab Abnahme (bei Werkleistungen). Sofern (a) die mangelhaften Liefergegenstände entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, oder (b) es sich um einen Mangel bei einem Bauwerk handelt, oder (c) es sich um einen Mangel bei einem Werk handelt, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen für ein Bauwerk besteht, beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 verjähren die Mängelansprüche in der gesetzlichen regelmäßigen Verjährungsfrist, wenn der Lieferant den Mangel arglistig verschwiegen hat; im Falle von Satz 2 tritt die Verjährung jedoch nicht vor Ablauf der dort bestimmten Frist ein.

8. Haftung für Rechtsmängel

- 8.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass die von ihm zu erbringenden Lieferungen und Leistungen frei von Schutzrechten Dritter und sonstigen Rechtsmängeln sind, die die vertragsgemäße Nutzung einschränken bzw. ausschließen.
- 8.2 Sofern Dritte behaupten, dass die Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten deren Schutz- oder andere Rechte verletzen, wird der Lieferant uns umfassend auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen der Dritten freistellen und uns alle damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen erstatten. Wir sind insbesondere berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der Liefergegenstände oder der Leistungen von dem Dritten zu erwirken. Die Freistellungs- und Aufwendungsersatzpflicht gilt nicht, wenn der Lieferant die Verletzung der Schutzrechte Dritter nicht zu vertreten hat.
- 8.3 Im Übrigen haftet der Lieferant für Rechtsmängel nach den gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere das Recht auf Schadensersatz bleibt ausdrücklich vorbehalten.

9. Produkthaftung

- 9.1 Im Falle von Produktfehlern, die zu einer gesetzlichen Produkthaftung im In- oder Ausland führen, ist der Lieferant verpflichtet, uns von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern insoweit freizustellen, als die Ursache für den Produktfehler in seinem Herrschafts- und/oder Organisationsbereich gesetzt wurde.
- 9.2 Im Rahmen seiner Produkthaftung ist der Lieferant auch verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus bzw. im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Warnungs-, Austausch- oder Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 9.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine erweiterte Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung mit einem weltweiten Deckungsschutz und einer für die Liefergegenstände und die Leistungen angemessenen Deckungssumme von mindestens € 5 Mio. pro Personenschaden (für jede einzelne Person), mindestens € 5 Mio. pro Sachschaden und mindestens € 2 Mio. für Vermögensschäden zu unterhalten. Der Lieferant tritt schon jetzt die Forderungen aus der erweiterten Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung mit sämtlichen Nebenrechten an uns ab. Sofern nach dem Versicherungsvertrag eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Lieferant hiermit den Versicherer an, etwaige Zahlungen nur an uns zu leisten. Der Lieferant hat uns auf Verlangen den Abschluss und den Bestand der erweiterten Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung nachzuweisen. Kommt der Lieferant seinen Pflichten nach dieser Nr. 9.3 nicht ordnungsgemäß nach, sind wir berechtigt, nicht aber verpflichtet, eine entsprechende Produkthaftpflichtversicherung auf Kosten des Lieferanten abzuschließen.
- 9.4 Weitergehende gesetzliche Ansprüche wegen Produktfehlern bleiben unberührt.

10. Arbeitsergebnisse, Schutz- und Nutzungsrechte, Geheimhaltung

- 10.1 Die Rechte an sämtlichen Arbeitsergebnissen einschließlich aller Erfindungen, Versuchs- und Entwicklungsberichte, Entwürfe, Computerprogramme, Gestaltungen, Vorschläge, Muster und Modelle, die von dem Lieferanten im Rahmen der Durchführung der Lieferung oder Leistung erzielt werden, stehen, soweit rechtlich möglich, vom Zeitpunkt der Entstehung der Arbeitsergebnisse an ausschließlich uns zu.
- 10.2 Soweit die Arbeitsergebnisse schutzrechtsfähig sind, sind wir berechtigt, hierfür Schutzrechte im In- und Ausland im eigenen Namen und auf eigene Kosten anzumelden und/oder diese auf Dritte zu übertragen. Der Lieferant wird uns alle hierfür notwendigen Informationen zur Verfügung stellen und uns gegen Erstattung der dabei anfallenden Kosten bei der Vornahme der Schutzrechtsanmeldungen unterstützen. Der Lieferant wird Schutzrechtsfähige Erfindungen, die Arbeitnehmer des Lieferanten bei der Durchführung der Bestellung machen, durch Erklärung gegenüber dem jeweiligen Erfinder unbeschränkt in Anspruch nehmen und auf unser Verlangen unter Freistellung von der gesetzlichen Arbeitnehmervergütung auf uns übertragen. Die Übertragung der Schutzrechte durch den Lieferanten ist mit der vereinbarten Vergütung für die jeweilige Lieferung oder Leistung abgegolten.

- 10.3 Soweit die Arbeitsergebnisse durch Urheberrechte geschützt sind, räumt der Lieferant uns das ausschließliche, unwiderrufliche, übertragbare und unterlizenzierbare, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, diese Arbeitsergebnisse in allen bekannten und unbekanntem Nutzungsarten beliebig zu nutzen, sie insbesondere zu vervielfältigen, zu verbreiten, auszustellen, öffentlich wiederzugeben oder öffentlich zugänglich zu machen sowie in beliebiger Weise zu ändern oder zu bearbeiten. Die Einräumung der vorstehenden Rechte ist mit der vereinbarten Vergütung für die jeweilige Lieferung oder Leistung abgegolten.
- 10.4 Soweit die Arbeitsergebnisse verkörpert sind, übergibt der Auftragnehmer die betreffenden Gegenstände, Materialien und Unterlagen an uns und überträgt uns mit ihrer Erstellung das Eigentum daran, und zwar im jeweiligen Bearbeitungsstand. Bei Software betrifft dies sowohl die Codes (Objekt- und Quellcode) als auch die zugehörige Entwicklungsdokumentation.
- 10.5 Der Lieferant wird durch geeignete vertragliche Abreden mit seinen Organen, Mitarbeitern, Beauftragten und sonstigen Erfüllungsgehilfen sicherstellen und steht dafür ein, dass ihm die Rechteinräumung bezüglich der von diesen im Rahmen der Durchführung der Lieferung oder Leistung erzielten Arbeitsergebnisse an uns in dem in dieser Nr. 8 bezeichneten Umfang möglich ist.
- 11. Vorratshaltung, Ersatzteile**
- 11.1 Der Lieferant wird für den Zeitraum der voraussichtlichen technischen Nutzung des Liefer- oder Leistungsgegenstandes Ersatzteile vorhalten und zu angemessenen Preisen auf der Grundlage dieser Einkaufs- und Bestellbedingungen bei einer entsprechenden Bestellung an uns liefern.
- 11.2 Hat der Lieferant die Absicht, die notwendige Vorratshaltung für die Lieferung dieser Ersatzteile oder deren Lieferung einzustellen, dann wird er uns darüber informieren und uns Gelegenheit zu einer Vorratsbestellung geben.
- 11.3 Kommt eine Einigung über die Bedingungen oder Preise der Bestellungen nicht zustande oder sind Bestellungen nicht mehr möglich, weil der Lieferant die Bevorratung bzw. Lieferung schon eingestellt hat, sind wir berechtigt, die Aushändigung und kostenlose Nutzung der für die Fertigung der Ersatzteile notwendigen Unterlagen und Gegenstände zu verlangen.
- 12. Preise**
- 12.1 Sämtliche von uns in der Bestellung angegebenen Preise sind verbindlich. Vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Bestimmungen in der Bestellung handelt es sich um Festpreise.
- 12.2 Sämtliche Lieferungen und Leistungen erfolgen, wenn in der Bestellung nicht anders angegeben, "frei Erfüllungsort". Erfüllungsort ist die in der Bestellung angegebene Lieferadresse oder der in der Bestellung angegebene Leistungsort.
- 12.3 Mit dem in unserer Bestellung angegebenen Preis sind sämtliche Transport-, Versicherungs-, Verpackungs- und sonstige Nebenkosten und Gebühren sowie Zölle und sonstige öffentliche Abgaben bis zur Anlieferung bzw. Aufstellung in betriebsfähigem Zustand am dem Erfüllungsort abgegolten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 12.4 Mangels anderweitiger Angaben in unserer Bestellung oder sonstiger schriftlicher Vereinbarung sind im vereinbarten Preis insbesondere die Kosten für eventuell anfallende Montage-, Installations-, Integrations- und Migrationsarbeiten enthalten, die vom Lieferanten ohne Störung des laufenden Betriebs bei uns, erforderlichenfalls auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten zu erbringen sind.
- 12.5 Für die Nutzung des Liefer- oder Leistungsgegenstandes relevante Anleitungen für Betrieb, Bedienung, Gebrauch und Service oder sonstige vom Lieferanten zu erstellende Dokumente sind in der deutschen und englischen Sprache mitzuliefern, soweit nicht in der Bestellung eine andere Sprache angegeben wird. Die mitzuliefernden Anleitungen und Dokumente sind mit dem vereinbarten Preis abgegolten.
- 13. Rechnungsstellung**
- 13.1 Für jede einzelne Bestellung sind nach Lieferung oder vollständiger Leistungserbringung samt Abnahme durch uns in zweifacher Ausfertigung Rechnungen unter Angabe des Bestelldatums und der Bestellnummer oder sonstiger Bestellkennzeichen zu erteilen, und zwar an die bestellende Betriebsstätte. Die zweite Ausfertigung einer Rechnung oder Rechnungsduplikate sind deutlich als solche zu kennzeichnen. Soweit eine gesetzliche Umsatzsteuer anfällt, ist diese immer getrennt auszuweisen.
- 13.2 Rechnungen sind gesondert zu versenden und dürfen den Waren nicht beigefügt werden.
- 13.3 Nicht ordnungsgemäß ausgestellte oder versandte Rechnungen gelten als nicht gestellt und lösen keine Zahlungsfrist aus.
- 14. Zahlungen**
- 14.1 Unsere Zahlungen erfolgen zu den in der Bestellung enthaltenen Bedingungen. Falls nichts anderes vereinbart ist, können wir die Art der Zahlung – Banküberweisung, Scheck oder diskontierfähige Wechsel – wählen und bestimmen, welche Forderung des Lieferanten durch die Zahlung erfüllt wird.
- 14.2 Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Tage des Eingangs der Rechnung, jedoch nicht vor dem Eingang der Ware bei der von uns angegebenen Empfangsstelle, und im Falle der verfrühten Lieferung nicht vor dem vereinbarten Liefertermin. Zahlungen erfolgen nach unserer Wahl innerhalb von 30 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 10 Tagen mit 4% Skonto oder in 60 Tagen ohne Abzug. Ein Skontoabzug ist auch dann zulässig, wenn wir ganz oder teilweise durch Verrechnung bezahlen oder soweit wir nur Teilzahlungen erbringen wegen berechtigter Zurückbehaltung gemäß Nr. 14.3.
- 14.3 Bei unvollständiger oder mangelhafter Lieferung oder Leistung sind wir – vorbehaltlich weitergehender gesetzlicher Rechte – berechtigt, die Zahlung wertantilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Preisnachlässen einzubehalten. Die vorbehaltlose Zahlung des Rechnungsbetrages durch uns beinhaltet keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung des Lieferanten als vertragsgemäß.
- 15. Eigentumsvorbehalt, Materialbeistellung**
- 15.1 Für den Übergang des Eigentums an der an uns gelieferten Ware gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts anderes vereinbart ist. Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt seitens des Lieferanten bezüglich der an uns gelieferten Ware wird nicht anerkannt; dasselbe gilt für einen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten ausbedungenen einfachen Eigentumsvorbehalt.
- 15.2 Kommt es aufgrund einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zum Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an der gelieferten Ware, dann haben wir das Recht, im Rahmen unseres ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes die Ware an unsere Abnehmer weiter zu veräußern, ohne auf das Vorbehaltseigentum des Lieferanten hinweisen zu müssen.
- 15.3 Sofern wir Materialien beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Die Verarbeitung oder Umbildung der Beistellware durch den Lieferanten wird stets für uns vorgenommen. Unser Eigentum an der Beistellware setzt sich an der verarbeiteten oder umgebildeten Sache fort. Wird unsere Beistellware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, verbunden oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Beistellware zu den anderen verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Erfolgt die Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt die in unserem Alleineigentum oder Miteigentum stehenden Gegenstände für uns.
- 15.4 Von uns dem Lieferanten zur Leistungserbringung überlassene Modelle, Muster, Fertigungseinrichtungen, insbesondere Werkzeuge, Zeichnungen, Druckvorlagen und dergleichen, bleiben unser Eigentum, das der Lieferant mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unentgeltlich und von seinen sonstigen Sachen getrennt für uns verwahrt und als in unserem Eigentum stehend kennzeichnet. Ohne unser schriftliches Einverständnis dürfen von uns überlassene Modelle, Muster, Zeichnungen, Druckvorlagen u. ä. nicht an Dritte weitergegeben und keine Vervielfältigungen davon gefertigt werden. Nach Leistungserbringung sind sämtliche von uns überlassene Gegenstände und Unterlagen unverzüglich und unaufgefordert an uns kostenfrei zurückzugeben.
- 15.5 Werden zur Durchführung oder im Rahmen einer Bestellung auftragsgebundene Einrichtungen, insbesondere Werkzeuge, auf unsere Kosten hergestellt, so gehen diese mit der Herstellung in unser Eigentum über.
- 15.6 Soweit die uns gemäß Nrn. 15.3 und 15.4 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller von uns überlassenen, vom Lieferanten noch nicht vollständig bezahlten Beistellwaren um mehr als 10 % übersteigen, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der diese Grenze übersteigenden Sicherheiten verpflichtet, wobei die Auswahl der freizugebenden Gegenstände im Einzelnen uns obliegt.
- 16. Forderungsabtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht**
- 16.1 Bei Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. § 354 a Abs. 1 HGB bleibt unberührt.
- 16.2 Gegenüber Zahlungsansprüchen von uns steht dem Lieferanten eine Aufrechnungsbefugnis nur zu, wenn er eine unbestrittene und rechtskräftig festgestellte Forderung gegen uns hat.
- 16.3 Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Lieferant nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 17. Kündigung**
- 17.1 Bei Werkverträgen gilt das gesetzliche Kündigungsrecht mit der Maßgabe, dass wir im Falle der Kündigung nur zur Bezahlung der vom Lieferanten bereits erbrachten Leistungen und bereits getätigten und nachgewiesenen weiteren Aufwendungen verpflichtet sind.
- 17.2 Bei Dauerschuldverhältnissen bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund vorbehalten. Als wichtiger Grund für eine Kündigung durch uns gilt insbesondere:
- a) die Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten oder dessen Ablehnung mangels Masse;
- b) sofern der Lieferant als Subunternehmer im Rahmen eines Projektes von uns bei unseren Kunden tätig ist, die Kündigung des jeweiligen Hauptvertrages durch den Kunden oder die Ablehnung der weiteren Leistungserbringung durch den Lieferanten seitens des Kunden.
- 18. Entsorgungsverantwortung nach ElektroG**
- 18.1 Soweit der Lieferant nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) als Hersteller zur späteren Entsorgung von gelieferten Elektro- und Elektronikgeräten verpflichtet ist, bedarf es für eine hiervon abweichende Regelung gegenüber uns, insbesondere der Überwälzung der Entsorgungsverantwortung auf uns, einer separaten, ausdrücklichen, schriftlichen Vereinbarung (Vereinbarung über die Entsorgungspflicht nach dem ElektroG).
- 18.2 Einer von § 10 Abs. 2 Satz 1 ElektroG abweichenden Ausgestaltung der Entsorgungsverantwortung durch den Lieferanten im Rahmen von dessen Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf uns widersprechen wir hiermit ausdrücklich.
- 19. Schutz vertraulicher Informationen**
- 19.1 Jede Vertragspartei wird alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Partei, die ihr im Rahmen der Geschäftsverbindung bekannt werden, vertraulich behandeln und nur für Zwecke des jeweiligen Vertrages verwenden. Der Empfänger wird solche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse keinem Dritten zugänglich machen und wird den Zugang zu solchen Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen seinen Mitarbeitern nur insoweit ermöglichen, als dies für die Zwecke des jeweiligen Vertrages erforderlich ist.
- 19.2 Die Verpflichtung nach Nr. 19.1 gilt nicht für solche technischen oder geschäftlichen Informationen, die dem Empfänger schon bekannt waren, bevor er sie von der anderen Partei erhalten hat, oder für eine Information, die ohne Verletzung dieser Verpflichtung Allgemeingut wird, oder die von der anderen Partei schriftlich zur Veröffentlichung freigegeben wurde.
- 19.3 Die Parteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit ihren Mitarbeitern, Beauftragten und sonstigen Erfüllungsgehilfen sicherstellen, dass auch diese entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtungen unterliegen.
- 19.4 Die Geheimhaltungsverpflichtung nach dieser Nr. 19 besteht auch nach Ende des jeweiligen Vertrages fort.
- 20. Schlussbestimmungen**
- 20.1 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufs- und Bestellbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesen Allgemeinen Einkaufs- und Bestellbedingungen eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser Allgemeinen Einkaufs- und Bestellbedingungen vereinbart worden wäre, sofern die Parteien die Angelegenheit von vornherein bedacht hätten.
- 20.2 Änderungen oder Ergänzungen des auf der Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufs- und Bestellbedingungen geschlossenen Vertrags bedürfen der Schriftform. Genügen sie dieser nicht, so sind sie nichtig. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.
- 20.3 Ausschließlicher Erfüllungsort ist die Betriebsstätte unserer Firma, welche die Bestellung erteilt hat, oder der in unserer Bestellung bezeichnete Empfangsort.
- 20.4 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Stuttgart. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.
- 20.5 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Bestimmungen des UN-Kaufrechts.